

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2162 I
26.04.2022

Unser Zeichen
C5-0016-1-1535 MF

München
08.06.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Rosi Steinberger vom 22.04.2022 betreffend Illegale Waffen im Landshuter Raum

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, betreffend die Frage 2.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, wie folgt:

zu 1.:

Gibt es einen Zusammenhang zwischen den bisherigen Besitzern illegaler Waffen und dem aktuellen Fall in Tondorf?

Die Fragestellung betrifft ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz unter Sachleitung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt.

zu 2.1:

Gab es neue Erkenntnisse zu den bisherigen Waffenfunden?

Zu den Waffenfunden im Sinne der Fragestellung (vgl. die Anlage zur Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.01.2021 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 05.11.2020; LT-Drs. 18/12293 vom 26.02.2021) ergaben sich jedenfalls hinsichtlich der waffenrechtlichen Konsequenzen keine neuen Erkenntnisse.

Ferner kann nach „neuen Erkenntnissen“ im Sinne der Fragestellung im Fachprogramm der bayerischen Staatsanwaltschaften nicht gesondert recherchiert werden. Die Beauskunftung der gegenständlichen Frage würde aufgrund einer händischen Recherche und Aktenauswertung in jedem Einzelfall zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand bei den Staatsanwaltschaften führen. Die Beantwortung würde folglich den jeweiligen Geschäftsbetrieb dieser Staatsanwaltschaften, deren originäre und verfassungsrechtlich eingeforderte Aufgabe die Strafverfolgung ist, in einem nicht mehr vertretbaren Maße beeinträchtigen und kann somit nicht durchgeführt werden.

Darüber hinaus müsste für eine Beantwortung auch bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

zu 2.2:

Hat die Staatsregierung vor, die bisherigen Waffenfunde vor dem Hintergrund des Funds in Tondorf neu zu untersuchen (bitte begründen)?

Sollte sich ein Zusammenhang im Sinne der Fragestellung feststellen lassen, werden durch die zuständigen Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

zu 3.1:

In welchen Orten wurden seit 2020 (anschließend an den Zeitraum der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/12293) in Niederbayern illegale Waffen entdeckt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

zu 3.2:

Welche Waffen wurden dort jeweils entdeckt (bitte auch Anzahl der Waffen angeben)?

zu 3.3:

Welcher extremistische Hintergrund ist hierbei jeweils festgestellt oder vermutet worden?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) kann nach den Parametern „illegale Waffen“ und „Niederbayern“ automatisiert recherchiert werden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S.1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

zu 4.:

Welche der seit 2011 bis heute erfolgten Waffenfunde mit extremistischem Hintergrund waren im Bereich von Stadt und Landkreis Landshut verortet?

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 12.01.2021 zu Frage 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 05.11.2020 (LT-Drs. 18/12293 vom 26.02.2021) wird verwiesen.

Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 3.1 bis 3.3 verwiesen werden.

zu 5.:

Mit welcher Methode will die Staatsregierung in Zukunft illegale Waffen bei Rechtsextremen suchen, um nicht mehr auf Zufallsfunde angewiesen zu sein?

Die Bayerischen Sicherheitsbehörden bekämpfen jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität mit allen rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen.

Besondere Sensibilität besteht dabei bei Sachverhalten, welche im Zusammenhang mit (illegalen) Waffen stehen. Liegen dabei beispielsweise die Voraussetzungen für Maßnahmen nach der Strafprozessordnung (noch) nicht vor, so kommen insbesondere auch gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär